

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 10.12.[1831] 1832 publ. 09.01.[1832] 1833

2) Consistorial = Bekanntmachung
vom 10. December 1832, publ.
den 9. Januar 1833.

Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Land-Gemeinden.

Nachstehendes Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Gemeinden wird hiedurch zur Nachachtung für alle Beikommende öffentlich bekannt gemacht.

Alle bestehende, durch dieses Regulativ nicht abgeänderte, Vorschriften und Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden sind auch künftig sowohl von den Suraten, als von den nach Art. 126. der Gemeinde-Ordnung etwa an ihre Stelle tretenden Kirchen-Rechnungsführern und Kirchspielsvögten, so wie von den Kirchen-Vorständen, zu befolgen.

Bis zum 30. April 1833 wird die Verwaltung ganz auf die bisherige Weise fortgeführt und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1833 der Rechnung für das Jahr 1832 angehängt, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate befassende Rechnung erst am 1. Juli 1833 an das Consistorium einzusenden ist, vorbehaltenlich

besonderer Anordnungen des Consistoriums für einzelne Kirchspiele.

Auch werden die Termine zur Aufstellung, Prüfung, und Einsendung der Voranschläge für das Jahr 18³³/₃₄ um einen Monat hinausgerückt, so daß also die Voranschläge spätestens gegen den 15. März 1833 an das Consistorium eingesandt seyn müssen.

Wegen Anwendung dieses Regulativs auf die Kirchen- und Schul-Sachen der Landgemeinden der Herrschaft Sever wird demnächst die Consistorialdeputation das Nähere verfügen, da die noch bestehende Verschiedenheit in der Verwaltung des Kirchen- und Schul-Vermögens in der Herrschaft Sever einige Abänderungen nöthig macht.

Exemplare dieses Regulativs sind zu 6 gr. Courant das Exemplar in der Expedition der hiesigen Anzeigen zu haben.

Den Aemtern, Predigern, Kirchspielsvögten und rechnungsführenden Juraten werden Exemplare dieses Regulativs zugehen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. fg. und der den kirchlichen

Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen- und Schul-Sachen der protestantischen Landgemeinden folgender Maassen angewandt und mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Schul-Vermögens in Einklang gebracht werden.

§. 1. (G. D. Art. 119.)

A. Kirchen-Sachen. Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit
I. Verwaltungs-Personale. allen ihm in den Art. 70—74 beigelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kirchen-Sachen an die Stelle des bisherigen Ausschusses.
Der neue Ausschluß tritt an die Stelle des bisherigen.

§. 2. (G. D. Art. 120.)

Kirchenvorstand. Die in andern Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt zwar in Kirchen-sachen bei den Kirchen-Officialen (jetzt dem Kirchen-Vorstande); doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2.), dieser Verwaltungs-Behörde als stimmführendes Mitglied beitreten, so daß also der Kirchenvorstand aus dem Amtmann, Prediger, Kirchspielsvogt und Juraten besteht, wo nicht Statt der letzteren nach Art. 126. besondere Kirchen-Rechnungsführer angestellt werden.

§. 3.

Die Juraten haben die für die Rechnungs-^{Geschäfte der} führer in diesem Regulative gegebenen Vor-^{Juraten als Kir-} schriften zu befolgen, wenn nicht speciell etwas^{chen-Rechnungs-} anders in Betreff ihrer bestimmt ist, und tritt^{fürher.} in dieser Hinsicht der Kirchspielsvogt zu dem Juraten in dasselbe Verhältniß, worin er zu dem besonderen Kirchenrechnungsführer steht, namentlich führt er also die Controlle über die Casse und ertheilt dem Juraten die erforderlichen Anweisungen.

§. 4.

Die übrigen zur Verwaltung des Ver-^{Sonstige Ge-} mögens der Kirchen-Gemeinden gehörigen Ge-^{schäfte der Jura-} schäfte, welche bisher den Juraten zugewiesen waren, verbleiben auch ferner denselben, in so weit dieselben nicht nach dem Regulativ dem Kirchenvorstande zufallen.

§. 5.

In den Kirchspielen, wo besondere Rech-^{Geschäftsver-} nungsführer angestellt werden, liegen die bisher^{theilung, wo} vom Juraten wahrgenommenen Geschäfte, in so^{Rechnungsfüh-} weit solche nicht in diesem Regulativ dem Kir-^{rer eintreten.} chen-Rechnungsführer oder dem Kirchen-Vorstande zugewiesen sind, dem Kirchspielsvogte ob.

§. 6.

Die Kirchenrechnungsführer und die Kirch-^{Der Anwalb} der geistlichen

Güter bleibt
Rechtsbeistand
der Verwalter
des Kirchenver-
mögens.

spielsvögte wenden sich, wie bisher die Sura-
ten, in allen gerichtlichen Angelegenheiten und
wenn sie sonst eines Rechtsbeistandes bedürfen,
an den Anwald der geistlichen Güter, welcher
sie als Anwald vertritt, auch ohne besondere
Vollmacht.

§. 7. (G. D. Art. 121.)

II. Boran-
schlag.

Von dem Kirchenvorstande jedes Kirch-
spiels wird ein Boranschlag für die Kirchensach-
chen jährlich angefertigt, für dessen Abfassung
im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten
Titels (Art. 90—101.) folgender Maassen mo-
dificirt gelten.

§. 8. (G. D. Art. 90.)

Dauer des Bor-
anschlags.

Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder
mit Genehmigung des Consistoriums für meh-
rere, höchstens drei Jahre, ein Boranschlag oder
Budget nach dem hieneben angehängten Schema
angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1.
Mai bis zum 30. April.

§. 9. (G. D. Art. 90.)

Hauptgegen-
stände des Bor-
anschlags.

Der Boranschlag muß mit den erforderli-
chen Nachweisungen und Belegen versehen seyn,
und sind demselben namentlich die Bestücke und
Kostenschläge wegen der nöthigen Bauten und
Reparationen anzulegen.

Der Voranschlag befaßt:

- 1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Kirchen-Casse, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
- 2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Kirchen-Casse, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;
- 3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste mit anzugeben sind.

Die Hauptergebnisse des Voranschlags in Kirchensachen sind von dem Kirchenvorstande dem Kirchspielsvogte mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltlichen Kirchspiels-Voranschlage nachrichtlich aufführt.

§. 10. (G. D. Art. 91.)

Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf ^{Aufstellung des} die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, ^{Voranschlags.} nach Maaßgabe der Paragraphen 44 und 47, Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchenvorstand, unter Buziehung des etwaigen besonderen Kirchenrechnungsführers, im December jedes Jahrs für das folgende Rechnungsjahr.

§. 11. (G. D. Art. 92.)

Prüfung desselben. Dieser Entwurf ist in der ersten Woche des Januar mit dem Ausschuss genau durchzugehen, und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Postens, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchen-Anlagen (§. 40 und 41.) ein Protocoll aufzunehmen.

§. 12. (G. D. Art. 93.)

Offenlegung. Mit diesem Protocoll ist der Voranschlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, an dem Orte, wo der Kirchspiels-Voranschlag niedergelegt wird, zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

§. 13. (G. D. Art. 94.)

Fernere Prüfung Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protocolle und dem Gutachten des Kirchenvorstandes vor dem 15. Februar an das Consistorium einzusenden.

§. 14. (G. D. Art. 95.)

Genehmigung. Das Consistorium prüft den Voranschlag in allen seinen Theilen und genehmigt solchen, wenn es kein Bedenken dabei findet. Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, wird es seine Zustimmung verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herab setzen.

Auch ist es ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der kirchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des §. 46. in Anwendung kommt.

Dieses Geschäft muß spätestens vor dem 1. Mai von dem Consistorium beendigt seyn.

§. 15. (G. D. Art. 96.)

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Kirchenvorstand zurück, welcher das dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Zufertigung beselben an den Kirchenvorstand, den Kirchspielsvogt und den Kirchenrechnungsführer.

Der Kirchenvorstand theilt dem Kirchspielsvogte und dem Kirchenrechnungsführer jedem eine beglaubigte Abschrift des Voranschlags mit. Der Rechnungsführer legt die ihm mitgetheilte Abschrift demnächst seiner Rechnung an.

§. 16. (G. D. Art. 97.)

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

§. 17. (G. D. Art. 98.)

Anweisungen zur
Zahlung.

Innerhalb des genehmigten Voranschlags weist der Kirchspielsvogt, unter specieller Angabe der betreffenden Rubrik des Voranschlags, die einzelnen Ausgabeposten auf die Kirchen-Casse an, in so weit sie nicht in dem Voranschlage ausdrücklich davon ausgenommen sind. Er muß sich hiebei unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer nicht befugt, mit alleiniger Ausnahme des im §. 18. erwähnten Falles, auf Anweisung des Kirchspielsvogts solche Zahlungen zu leisten, welche die Summen der einzelnen Rubriken im Voranschlage überschreiten, vielmehr sollen bei der Rechnungs-Abnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden.

§. 18.

Ueberschreitung
des Voranschlags
in Nothfällen.

In wirklichen Nothfällen ist indeß der Kirchenvorstand befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und den Kirchspielsvogt zur Ertheilung der desfälligen Zahlungs-Anweisung zu autorisiren; jedoch muß der Kirchenvorstand alsdann die Genehmigung der so entstehenden Mehrausgabe auf dem für Veränderungen im Voranschlage im §. 20. bezeichneten Wege un-

verzüglich erwirken und zu dem Ende spätestens binnen vierzehn Tagen dem Ausschusse das Nöthige vorlegen.

In den vom Kirchspielsvogte wegen solcher Ausgaben ertheilten Anweisungen ist die ihm dazu gewordene Autorisation speciell anzuführen.

§. 19.

Einnahmen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, insbesondere Capitalien, bedürfen einer Anweisung des Kirchenvorstandes, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben, und gültig darüber zu quittiren.

Ermächtigung des Rechnungsführers zur Erhebung der Einnahmen der Kirche.

Alle sonstigen Einnahmen weist der Kirchspielsvogt zur Hebung an, insofern solche nicht ausdrücklich in dem Voranschlage von der Nothwendigkeit einer Anweisung ausgenommen sind.

Der Mangel einer Anweisung des Kirchspielsvogts macht indeß die ohne solche geleistete Zahlung nicht ungültig.

Demnach bedarf es zur Sicherung der Zahlenden nur bei Hebungen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, der Beibringung einer vorschriftsmäßigen Anweisung von Seiten des Kirchenrechnungsführers.

§. 20. (G. D. Art. 99.)

Veränderungen
des Voranschlags

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (§. 10—17.) zu verfahren.

§. 21.

Zu belegende Capitalien gehören nicht in den Voranschlag.

Zu belegende Capitalien sind in dem Voranschlage nicht mit aufzuführen.

Zur Auszahlung derselben an den Anleiher oder Cedenten bedarf der Rechnungsführer der Anweisung des Kirchenvorstandes, welche demnächst, und zwar, wenn der Rechnungsführer nicht Surat ist, mit dem, die Einwilligung des Ausschusses in das Darlehn enthaltenden, Protocolle der Rechnung angelegt werden muß.

§. 22. (G. D. Art. 100.)

Verstattete Einsicht des Voranschlags.

Der Voranschlag, sowohl das Original, als die beiden Abschriften (§. 10.), müssen dem Beigeordneten und den Ausschussmännern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 23. (G. D. Art. 101.)

Anfertigung des Verzeichnisses der aufgebrachten Gelder.

Vor dem ersten Juli hat der Rechnungsführer den Betrag der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrachten Anlagen dem Amte anzuzeigen, von welchem diese Anzeige der Regierung vorzulegen ist.

Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht, so ist davon die Ursache anzugeben.

§. 24. (G. D. Art. 102.)

In Ansehung der Führung und Abnahme der Rechnungen ist nach den folgender Maaßen modificirten Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113.) zu verfahren.

III. Rechnungsführung und Abnahme.

§. 25. (G. D. Art. 103.)

Die Kirchen-Casse befindet sich im Gewahr-Casse. sam des Kirchenrechnungsführers, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen, so wie von allen ihm etwa sonst anvertraueten Cassen, gänzlich getrennt zu halten.

§. 26. (G. D. Art. 104.)

Die Cassen-Controle liegt dem Kirchspiels-Cassencontrole. vogt und dem Kirchenvorstande, namentlich dem Amtmann, ob, und führt der Kirchspielsvogt zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen, so wie von den Anweisungen des Kirchenvorstandes, welche jedesmal durch den Kirchspielsvogt an den Kirchenrechnungsführer gelangen müssen.

Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht beim Kirchspielsvogt ein-

zureichen und dieser solche dem Kirchenvorstande zur Einsicht vorzulegen.

§. 27. (G. D. Art. 105.)

Hindernisse bei
der Hebung.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungsgeschäfte der Kirchen-Anlagen, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

§. 28. (G. D. Art. 106.)

Beitreibung der
Rückstände.

Wegen etwaiger Rückstände, sowohl an Kirchen-Anlagen, als an sonstigen Einnahmen der Kirchen-Casse, hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, die Rückstände beizutreiben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß solche eingehen.

§. 29. (G. D. Art. 106.)

Unbeibringliche
Pöste.

Erklären der Ausschuss und der Kirchen-Vorstand rückständige Posten für unbeibringlich, so sollen dieselben von dem Kirchenvorstande zum Abgang beordert werden; mit Ausnahme der Capitalien, bei welchen es der Genehmigung des Consistoriums bedarf.

§. 30. (G. D. Art. 107.)

Termin zur Rech-
nungsstellung.

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli

die Kirchenrechnung in der vorgeschriebenen Form für das verflossene Rechnungsjahr aufzustellen und nebst der in das Rechnungsbuch eingetragenen Abschrift derselben bei dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

§. 31. (G. D. Art. 108.)

Nachdem der Kirchspielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieselbe vor dem 15. Juli mit seinen etwaigen Bemerkungen und der letzten Jahres-Rechnung dem Ausschuss vor. Dieser hat dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des §. 28. (G. D. Art. 106. Abschn. 1.) nachgekommen ist, einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Prüfung (Examination) der Rechnung durch den Ausschuss.

Das bei diesem Geschäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausschusses betreffende, Protocoll (Examinations-Protocoll) sendet der Kirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an den Kirchenvorstand.

§. 32. (G. D. Art. 109.)

So weit es dem Kirchenvorstande zweck-

Verfügung des Kirchenvorstandes.

mäßig erscheint, zieht dieser über die Erinnerungen des Ausschusses noch die Erklärung des Rechnungsführers ein, und hat er jedenfalls dahin zu sehen, daß die Rechnung mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an das Consistorium eingesandt werden kann.

§. 33. (G. D. Art. 110.)

Weitere Prüfung u. Abschluß der Rechnung.

Das Consistorium hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer (der die ihm mitgetheilten Notaten bei der Beantwortung zurücksendet) beantworten zu lassen, und wird mit der Decision der Rechnungen und der Anfertigung des Schlusses bei der Kirchen-Visitation wie bisher, oder auch der etwaigen sonstigen Anordnung des Consistoriums gemäß, verfahren.

Die Notaten, deren Beantwortung, die Decisionen und den Rechnungsschluß übersendet das Consistorium dem Kirchenvorstande, welcher dieselben dem Ausschuss bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen hat. Letzterer liefert solche, mit Ausnahme des Schlusses, nach Aufstellung seiner nächsten Rechnung, oder, wenn sie sich auf seine letzte Rechnung beziehen, nach seinem Ab-

gange als Rechnungsführer, an den Kirchenvorstand zurück.

§. 34. (G. D. Art. 111.)

Innerhalb vierzehn Tagen nach der geschenehen Zufertigung an den Rechnungsführer müssen, bei Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers, dem Amte vorgetragen werden, worauf dann der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats von Ablauf der zur Anbringung der Beschwerden oben bestimmten Frist an das Consistorium berichtet, nachdem er zuvor, den Umständen nach, über die Beschwerden des Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers das Gutachten des Ausschusses eingezogen hat.

Einwendungen gegen den Rechnungsschluß.

Gegen den weiteren Bescheid des Consistoriums hat der Recurs an das Landesherrliche Cabinet Statt.

§. 35. (G. D. Art. 112.)

Ist das ganze Rechnungabnahme-Geschäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Abschrift der Kirchenrechnung mit den Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen, zu aller Betheiligten Einsicht vierzehn Tage lang

Öffentlegung der Kirchspielsrechnung.



in einem angemessenen, vom Ausschusse zu bestimmenden, Locale niedergelegt werden, damit Jeder sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne.

§. 36. (G. D. Art. 113.)

Aufbewahrung
der Rechnung.

Das Original der Kirchenrechnung wird im General-Kirchen-Archiv aufbewahrt. Das die Abschrift enthaltende Rechnungsbuch bleibt, nebst den mitgetheilten Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen, in der Pfarr-Registratur, wo der Rechnungsführer davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

§. 37.

Verfahren, wenn
der Surate abgeht
und ein besonde-
rer Rechnungs-
führer eintritt.

Wird in einem Kirchspiele, unter Aufhebung der Kirchen-Suratschaften, ein Kirchenrechnungsführer angeführt, so hat der Kirchenvorstand zunächst die Documente über die Capitalien zu prüfen und solche sodann in einem vor der Antritte des Rechnungsführers anzuberaumenden Termine, in Gegenwart des abgehenden Suraten oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, stückweise mit dem Ausschusse durchzugehen.

Der Kirchenvorstand giebt in dem Termine zuerst sein Gutachten ab, welches aus dem Protocolle erhellen muß, und nimmt sodann

die Erklärung des Ausschusses über die Capitalien und etwaigen Zinsrestanten entgegen.

Verlangt der Ausschuß eine Frist zur Abgabe seiner Erklärung, so ist ein neuer, nicht über zwei Monate hinauszusetzender, Termin zu bestimmen, in welchem der Ausschuß schuldig ist, seine endliche Erklärung abzugeben, indem derselbe später mit seinen etwaigen Einwendungen nicht gehört wird, vielmehr alsdann die Kirchen-Gemeinde selbst für die Sicherheit derjenigen Capitalien, worüber eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben ist, haftet, ohne einen Regreß an den abgehenden Juraten zu haben.

Besonderer Umstände wegen kann indeß ausnahmsweise das Consistorium noch einen dritten Termin zur Erklärung des Ausschusses ansetzen.

Ueber die jedesmaligen Verhandlungen ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und sind die abgehaltenen Original-Protocolle, nach schlußfig abgegebener Erklärung des Ausschusses, zur Aufbewahrung im General-Kirchen-Archive an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden.

§. 38.

Bei Veränderungen der Juraten, wo die Kirchjuratschaften beibehalten werden, und beim Verfahren beim Wechsel der Juraten. Wechsel der Hebung, bleibt es, sowohl in An-

sehung des Vorschlags derselben, als in Ansehung der Abnahme der Capitalien und Zinsrestanten, bei den bestehenden Anordnungen.

Demnach haben auch künftig Amtmann und Prediger die Suraten als tüchtig und solvent vorzuschlagen, wobei ihnen indeß unbenommen bleibt, zuvor das Gutachten des Ausschusses einzuziehen.

§. 39.

Verfahren beim Wechsel der Kirchen-Rechnungsführer.

Bei Veränderung der Kirchenrechnungsführer bestimmt der Prediger einen Tag, an welchem nach einem von demselben abzuhaltenden Protocolle, unter Zuziehung des Kirchspielsvogts und in Gegenwart des abgehenden Rechnungsführers oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, dem neuen Rechnungsführer die Original-Documente über die Capitalien vorgelegt und seine Zweifel über dieselben und etwaige Zinsrestanten zu Protocoll genommen werden.

§. 40. (G. D. Art. 114.)

IV. Kirchen-Anlagen.
Bewilligung und Ausschreibung.

Eine Kirchen-Anlage kann nur von der Regierung oder der Cammer auf Requisition des Consistoriums zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

- 1) feststeht, daß die Kirchen-Gemeinde zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften der Paragraphen 45. und 46. zu berücksichtigen sind; und
- 2) der Ertrag des Kirchen-Vermögens dazu nicht bestimmt ist, oder nicht hinreicht; auch
- 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter Kirchen-Aufkünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, worin des Zweckes und der von dem Consistorium allgemein (§. 14.) oder besonders (z. B. §. 20.) dazu erteilten Genehmigung, so wie der Ermächtigung der Regierung oder der Cammer zur Ausschreibung, Erwähnung zu thun ist.

§. 41. (G. D. Art. 115.)

Nach jenen Bedingungen (§. 40. n. 1. 2. 3.) Einwirkung des Kirchen-Vorstandes und Ausschusses. haben auch der Kirchenvorstand und der Ausschuß bei Aufstellung und Prüfung des Voranschlags (§. 10. 11. 20.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Kirchen-Anlage, so wie den Beitragsfuß, in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was im §. 44. und 47. vorgeschrieben ist.

§. 42. (G. D. Art. 116.)

Hebungs-Regi-
ster.

Soll eine Kirchen-Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungsregister, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers, anzufertigen und mit dem Ausschusse durchzugehen.

Das Hebungsregister ist dann mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der bei Ausschreibung der Anlage (§. 40. letzter Absatz) bekannt gemachten Zeit acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts, oder an einem andern passenden, vom Ausschusse zu bestimmenden, Orte zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen, nebst etwaigem eigenen Gutachten, an das Amt einzusenden.

§. 43. (G. D. Art. 117.)

Fortsetzung.

Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungsregister so weit möglich zu erledigen, oder zur weiteren Ausführung auszuweisen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder der Cammer (§. 40. Abs. 1. §. 14. 20.), für executorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an

den die Anlage erhebenden Rechnungsführer oder Amtseinnnehmer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungsregister für executivisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 44. (G. D. Art. 75.)

In Ansehung aller Kirchenlasten soll die Sorge des Ausschusses, wie des Kirchspielsvogts, dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise, getragen, daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden, und daß in Ansehung der Einführung neuer Kirchenlasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

V. Kirchenlasten.
Erweiterung oder Minderung derselben.

§. 45. (G. D. Art. 77.)

Neue Kirchenlasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses und Genehmigung des Consistoriums, oder durch ein Gesetz.

Auflegung neuer Kirchenlasten.

§. 46. (G. D. Art. 78.)

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen der Kirchen-Gemeinde erforderlichen Leistungen der Kirchen-Gemeinde erforderlichen Leistungen der Kirchen-Gemeinde

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

stungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden (§. 9.), soll von den Verwaltungsbehörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuss darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Errichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der Kirchenlasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung, von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt, als vorzüglichem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung December 20. 1814., Gesetz-Sammlung Bd. 2. S. 1. S. 74 ff.) abgelaufen ist.

§. 47. (G. D. Art. 84.)

Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchenlasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitrags-Fuß), kann nur durch freie Vereinbarung der Be-theiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz, abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

Änderung des Beitragsfußes.

§. 48. (G. D. Art. 79.)

Wenn der Ausschuss es nothwendig erachtet, so kann derselbe, unter Anweisung des Kirchenvorstandes, zur Grundlage der Verwaltung ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der allgemeinen und besondern Berechtigungen und Lasten der Kirche anfertigen, worin alle Zuständigkeiten und Obliegenheiten derselben in diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Gehalte und Werthe, aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge, gehörig nachzuführen sind.

VI. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens u. Bestreitung der Kirchenlasten.
Inventarium.

§. 49. (G. D. Art. 80.)

Neben diesem Inventarium sind in jedem Gebungsregister.



Kirchspiele Register über die ständigen und unständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen der Kirche, so wie über die Dienste, unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes, anzufertigen, und durch Vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

§. 50. (G. D. Art. 81.)

Öffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden.

Verpachtungen und Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten von einiger Bedeutung, sind von dem Kirchenvorstande regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

§. 51. (G. D. Art. 82.)

Ausnahmen.

Auf Antrag des Ausschusses kann von diesen Vorschriften (§. 50.) aus erheblichen Grün-

den von dem Consistorium eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen steht diese Befugniß auch dem Kirchenvorstande auf Antrag des Ausschusses zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

§. 52.

Eine öffentliche Ausdingung an den Min-
fortsetzung.
destfordernden ist nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

- 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu aufersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschusse billig gefunden ist; oder
- 2) wegen dringender Gefahr beim Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes, — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt, — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 53. (G. D. Art. 83.)

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf nicht der Genehmigung.
Genehmigung des Consistoriums:

- 1) im Falle des §. 52. Nr. 2.;

- 2) wenn das Gebot oder die Forderung nicht über 50 Rthlr. beträgt;
- 3) wenn bey Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;
- 4) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Feuerpreis erreicht;

vorausgesetzt, daß in den letztgedachten drei Fällen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses nichts gegen die Zuschlags- Ertheilung einwenden.

§. 54.

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung des Consistoriums zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

§. 55. (G. D. Art. 86.)

Vertheilung größerer Ausgaben.

Größere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende, Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

§. 56. (G. D. Art. 87.)

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten einer Kirche.

gemeinde und Verwendung von Capitalien, insoweit solche überall verwandt werden dürfen, zu Zwecken der Kirchengemeinde sollen auf Antrag des Ausschusses nur mit Genehmigung des Consistoriums geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

§. 57. (G. D. Art. 88.)

Führen und Handdienste in Kirchengemeinde-Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

Dienste.

§. 58.

Da, wo eine Aufhebung der Kirchen-Suratschaften nach Art. 126. Statt gefunden hat, muß der Kirchenrechnungsführer wegen Belegung eingehender Capitalien zeitig Vorschläge bei dem Kirchenvorstande, unter Anlegung der nöthigen Sicherheits-Papiere, einreichen und zu diesem Ende das zu belegende Capital in den Oldenburgischen Anzeigen ausbieten, wenn sich ihm nicht sonst eine passende Gelegenheit zum Belegen des Capitals darbietet.

Belegung der Capitalien durch den Kirchen-Rechnungsführer.

Findet der Kirchenvorstand die Vorschläge des Kirchenrechnungsführers zur Berücksichtigung geeignet, so legt er solche dem Kirchspiels-Ausschusse mit seinem Gutachten, welches genü-

gend detaillirt aus dem Protocolle hervorgehen muß, vor, und hat dann der Ausschuß darüber zu berathen und einen Beschluß zu fassen.

Wird die Anleihe bewilligt, so ertheilt der Kirchenvorstand eine Anweisung zu deren Auszahlung an den Anleiher, und hat der Rechnungsführer die Aufnahme des Schulddocuments, unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besondern Anweisung, bei einem Amte zu bewirken, auch für die erforderliche Ingrossation zu sorgen, demnächst aber die Documente dem Kirchspielsvogte zuzustellen, welcher sie dem Ausschusse vorlegt und, daß dieser nichts dabei zu erinnern gefunden, bescheinigt. Die Documente werden sodann dem Prediger zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung übergeben und dem Rechnungsführer, wenn er deren bedarf, nur gegen Empfangschein verabfolgt.

§. 59.

Maafregeln zur
Sicherung des
Kirchen-Vermö-
gens.

Bringt der Rechnungsführer in Erfahrung, daß ein belegtes Capital unsicher steht, so muß er hievon sofort beim Kirchenvorstande Anzeige machen, und dessen weitere Verfügung gewärtigen.

Eben so verfährt er, wenn bei Concurfen oder Convocationen eine Gefahr des Ver-

lustes für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kirchengemeinde entsteht.

In beiden Fällen hat der Kirchenvorstand dem Ausschusse das Erforderliche zu eröffnen.

§. 60.

Wo die Juraten beygehalten werden, ^{for= Belegung der Capitalien durch} gen diese nach der bisherigen Einrichtung ^{für den Juraten.} die Belegung der Capitalien, haften aber auch wie bisher für deren Sicherheit.

§. 61.

Einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und ^{Verbot der Be-} des Ausschusses, so wie dem Rechnungsführer, ^{legung bei Mit-} darf ein den Fonds der Gemeinde gehöriges ^{gliedern des Kir-} Capital nur nach vorgängiger besonderer ^{chen-Vorstandes} ^{u. des Ausschus-} Er- ^{ses.} laubniß des Consistoriums dargeliehen werden.

§. 62. (G. D. Art. 89.)

Eine Kirchengemeinde kann verbindlicher ^{Klagen und Un-} Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen ^{gaben für die} mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwis- ^{Kirchengemeinde.} sen des Consistoriums.

Diese Bestimmung erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

- 1) Wo die Juraten bleiben, liegt diesen, wie bisher, die Anstellung aller Klagen und die Besorgung aller Angaben ob, ohne daß sie einer Autorisation bedürfen.

2) Wo besondere Rechnungsführer eingetreten sind, klagen diese die Zinsen, jährlichen Renten, Pachtgelder und Mobilienkaufgelder ebenfalls ohne weitere Autorisation ein, so wie sie auch ohne solche die Angaben wegen aller Einnahmen, mit Einschluß der Capitalien, besorgen. Zur Einflagung der Capitalien bedürfen sie der Zustimmung des Ausschusses. Sonstige Klagen und Angaben besorgt der Kirchspielsvogt.

§. 63.

Klagen gegen die Kirchengemeinde.

Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wider eine Kirchengemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften (Regierungs-Bekanntmachung September 20. 1817., Ges. Samml. Bd. 3. S. 2. S. 91.) mit der Abänderung, daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, dem Consistorium obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühnprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

§. 64.

B. Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf Schulhaltung einer Schule.

Vorstehende Bestimmungen finden in den Fällen, wo einem ganzen Kirchspiele die Unterhaltung einer Schule obliegt, auch auf die Schulen.

Schulsachen Anwendung, welche dann gemeinschaftlich mit den Kirchen-Angelegenheiten verwaltet werden.

In Ansehung aller Schulen, deren Unterhalt nur einem Theile eines Kirchspiels obliegt, bleibt es bis weiter bei der bisherigen Einrichtung; indeß steht es solchen Schulächten jederzeit frei, in Gemäßheit der deshalb im Art. 139. der Gemeinde-Ordnung ertheilten Befugniß, auf ihre neue Constituirung anzutragen.

§. 65.

Abänderungen dieses Regulativs bleiben in ^{Schluss-Bemerkung.} Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemeinde-Ordnung vorbehalten und zwar auch vor Ablauf des zur Revision der Gemeinde-Ordnung bestimmten dreijährigen Zeitraums.

S c h e m a.

Kirchen = Gemeinde N. N.

Voranschlag

für das Rechnungs-Jahr

vom 1. Mai 18.. bis 30. April 18..

Beilagen.

I. Einnahme.

Gold.

Bemerkungen

Gewisse Einnahme.

a) ständige.

1. an Grundrente
2. — Zinsen von ausstehen-
den Capitalien . . .
von Kirchencapitalien .
— Kanzelcapitalien .
— Küstereicapitalien .

b) unständige.

3. an Heuergeldern laut des der
Kirchen-Rechnung vom
Jahre 18.... anliegenden
Verheurungsprotocolls
4. — Zehnten
5. — unständigem Gelde für
Röcken

Muthmaßliche Aus-
gabe.

6. an Cassebestand
7. — Noceßgeldern
8. — Weinkauf
9. für Mastung
10. — verheuerte und verkauf-
te Kirchen- und Grab-
stellen
11. — verkaufte alte Bauma-
terialien ic.
12. an Brüchen
13. — Insgemein

Summa.....

Rt. gr.

Was nach §. 9. n.
3. über etwaige
Dienste anzuge-
ben ist, muß hier
bemerkt werden.

ad 1. bedarf keiner
Anweisung.

ad 2. bedarf keiner
Anweisung.

lit. A.

- B.

Gewisse Ausgaben.

Rt. gr.

1. An Bau- und Reparationskosten laut des sub lit. A. und B. anliegenden Besichtigungsprotocolls und Besticks nebst Kostenanschlag
2. für Communionwein und Oblaten (wenn deshalb dem Prediger ein Gewisses zugebilliget ist) .
3. an Salariengeldern
an den Herrn Pastor N. N.
— — Kirchenboten
4. an Zinsen, a) von Kanzelcapitalien
b) — Küstereicapitalien
5. an Herrschaftlichen Gefällen und andern öffentlichen Abgaben laut Quittungsbuchs
Brandcassenbeitrag für die Kirche
für die Pastorei
— — Küsterei
6. an abzutragenden Capitalien
nebst Zinsen
7. an diesjährigen Kirchenvisitationskosten
8. an Fixum des Anwaltes der geistlichen Güter nebst Archivbeitrag
9. für die Oldenburgischen Anzeigen

Muthmaßliche Ausgaben.

10. an Vorschuß
11. für Weissen, Schornsteinfegen und Glaserarbeit an den geistlichen Gebäuden
12. an Aufsichtgeldern, Reise- und Behrungskosten des Juraten .
13. für Wachlichter auf dem Altar
14. an Hebungsgebühr von der Einnahme a) an ständigem u. unständigem Gelde, Zinsen, Weinkauf, Brücken, $\frac{1}{2}$ proC.
b) an Feuer- und Kaufgeldern 2 proC.
15. für Verfertigung der Rechnung, Abschrift derselben und der Beilagen, desgleichen den Einband
16. für nicht vorhergesehne Fälle .

Summa.....

ad 2. bedarf keiner Anweisung.

ad 3. desgleichen.

ad 4. desgl.

ad 5. desgl.

ad 6. desgl.

ad 7. desgl.

ad 8. desgl.

ad 9. desgl.

ad 14. desgl.

ad 15. desgl.